

1778. Baulinien. A. Unterm 10. August 1899 über-
mittelt das Bauwesen I der Stadt Zürich folgende Bau- und Mi-
beaulinienpläne zur Genehmigung :-

- Der Rütistrasse zwischen Asylstrasse (Römerhofplatz) und Dolderstrasse,
" Dolderstrasse " - Fehren- und Ebelstrasse,
" Hofstrasse " Berg- " "

Der Schneckenmannstraße zwischen Zürichbergstraße und Hofstraße,
„ Ebelstraße zwischen Hof- und Kurhausstraße im Kreis V und
„ Schwendengasse im Kreis III.

B. Diejenigen im Kreis V waren ausgeschrieben in No. 55 des Amtsblattes vom 11. Juli 1899; die Ausschreibung der Bau- und Niveaulinien der Schwendengasse war schon im Amtsblatte No. 100 vom 16. Dezember 1898 erfolgt. Laut beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich sind gegen die Bau- und Niveaulinien der genannten Straßen im V. Kreis keine Rekurse eingegangen, gegen diejenigen der Schwendengasse keine mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Rütistrasse zieht sich vom Römerhofplatz längs der Dolderbahn über die neue und alte Bergstraße bis zur Dolderstraße kurz vor ihrer Vereinigung mit der Ebelstraße. Ihr durchgehender Baulinienabstand beträgt 15 m. Sie beginnt vom Römerhofplatz aus mit einer Steigung von 5,4 ‰, welche nach einer Ausrundung auf 12,287 ‰ übergeht, nach einer kurzen Ausrundung auf 6,5 ‰ zurückgeht und nach einer längeren Ausrundung bis zur Kreuzung mit der neuen Bergstraße wieder auf 12,767 ‰ kommt. Zwischen der neuen und alten Bergstraße erreicht sie ihre größte Steigung mit 15,82 ‰, geht sodann auf 12,5 ‰ zurück und nach einer Ausrundung mit 11 ‰ bis zu ihrer Einmündung in die Dolderstraße.

Die Dolderstraße hat von ihrer Kreuzung mit der Fehrenstraße an auf eine kurze Strecke genehmigte Baulinien mit einem Abstände von 15 m. Dieser Baulinienabstand wird beibehalten bis zur Einmündung der Rütistrasse, von wo an er sich bis zur Ebelstraße auf 16 m erweitert. Von der Fehrenstraße aus ist ihre Niveaulinie mit der Steigung von 6,5 ‰ unterm 10. Dezember 1891 auf eine Länge von 50 m genehmigt worden. Von diesem Punkte an steigt sie nach einer 75 m langen Ausrundung mit 16 ‰ und später mit 12,4 ‰ bis zur Kreuzung mit der Bergstraße. Von hier an erreicht sie nach kurzer Ausrundung wieder 17,5 ‰ und vermindert dann ihre Steigung mit Zwischenausrundungen auf 13 und bis zur Einmündung der Rütistrasse auf 5 ‰, worauf sie mit 9,5, 9,29 und 9,52 ‰ bis zur Ebelstraße gelangt.

Die Hofstraße zieht sich mit einem konstanten Baulinienabstande von 17,5 m von der Bergstraße nach der Ebelstraße, nachdem sie sich vorher mit der Schneckenmannstraße vereinigt hat.

Ihre Steigungsverhältnisse sind folgende: Von der Bergstraße aus steigt sie zuerst mit 13,6 ‰ und sodann mit Ausrundungen an den Gefällsbrüchen mit 12,1, 15,5 und 5 ‰.

Die Schneckenmannstraße hat wie die Hofstraße einen Baulinienabstand von 17,5 m und führt mit kleiner Richtungsänderung nahe dem obern Ende fast in gerader Richtung von der Zürichbergstraße nach der Hofstraße. Sie steigt von der Zürichbergstraße zuerst mit 6,15 ‰, und nachdem sie die alte Bergstraße mit 4 ‰ Steigung gekreuzt hat, nach einer Ausrundung mit 10,19 ‰ bis zur Hofstraße, in welche sie mit einer Ausrundung einmündet.

Die Ebelstraße. Das zur Genehmigung vorgelegte Stück der Ebelstraße bildet die Fortsetzung der Ebelstraße, deren Baulinien im Quartierplanverfahren unterm 9. März 1895 genehmigt worden waren. Nach der Vereinigung der Ebelstraße mit der Kurhausstraße erweitert sich ihr Baulinienabstand auf 20 m. Von einer projektirten, geradlinigen Fortsetzung als Quartierstraße, schwenkt sie nach Norden ab und mündet mit einem Baulinienabstand von 16 m in die Hofstraße ein. Die Niveaulinie hat von der Vereinigung mit der Kurhausstraße vorerst eine Steigung von 1,5 ‰ und nach 40 m langer Ausrundung eine solche von 8,76 ‰ bis zur Hofstraße, woselbst noch eine kleine Ausrundung abschließt.

Die Schwendengasse ist eine Verbindungsstraße zwischen der Schloßgasse und der Zweierstraße in Wiedikon. Bei der Einmündung einer projektirten Querstraße biegt sie in westlicher Richtung nach der Zweierstraße ab. Ihr Baulinienabstand beträgt 13 m. Von der Schloßgasse aus fällt sie 82,4 m lang bis zur Einmündung der projektirten Querstraße mit 0,2 ‰ und steigt nachher 58,5 m lang mit 2,2 ‰ bis an die Zweierstraße. Die Vorlage bedingt eine gänzliche Verlegung der westlichen Ausmündung.

Der Genehmigung der oben genannten Bau- und Niveaulinienpläne steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Eingangs näher bezeichneten Bau- und Niveaulinien in den Kreisen III und V der Stadt Zürich werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.
